

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, störendes Verhalten in der Öffentlichkeit, störendes Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern, Schneeüberhang und Eiszapfen, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Plakatierung/Werbung, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in der

Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 2, 27, 27a, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 9. 2010 (GVBl. S. 291) **inklusive berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) in der zurzeit gültigen Fassung**, erlässt die Stadt Bad Lobenstein als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Lobenstein, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
 - d) die Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - (a) Grün- und Parkanlagen, der Kurpark und Gedenkplätze
 - (b) Kinderspielplätze,
 - (c) Gewässer und deren Ufer im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch).

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude und öffentliche Anlagen oder Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich zu eigenen Lasten wieder herzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol – oder Rauschmittelgenusses
- b) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängtes Verfolgen
- c) verrichten der Notdurft
- d) das Nächtigen auf Bänken und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 5 Störendes Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Die Benutzer von Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt und keine Beeinträchtigung bzw. Schäden an den Anlagen verursacht wird.
- (2) Unzulässig ist:
1. im Kurpark und in Park- und Grünanlagen auf den dort vorhandenen Wegen das Radfahren sowie das Fahren, Parken und Abstellen von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Gespannen sowie das Reiten, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist;
 2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht erkennbar als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen freigegeben sind;
 3. das Entfernen von Einrichtungen z.B. Bänken, Kinderspielgeräten usw. von ihrem Standort sowie ihre Veränderung und Beschädigung;
 4. die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch Personen über 12 Jahre;
 5. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z.B. Kletterbäume) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind;
 6. das Baden in Brunnen oder Wasserbecken, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind;
 7. die Ausübung von Sport, außer laufsportlicher Betätigung, auf den Wegen
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 9 verstoßen.

§ 6

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 7

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßeneinläufe geschüttet werden, wenn es keine biologischen/chemischen Verunreinigungen (z.B. Kalk, Zement, Lösungsmittel, Küchenabfälle usw.) enthält und ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8

Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

- (1) Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) Das Baden in öffentlichen Gewässern der Stadt Bad Lobenstein ist verboten, sofern diese nicht durch die Stadtverwaltung für diese Zwecke freigegeben wurden.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, auf eigene Kosten mit der von der Stadtverwaltung Bad Lobenstein auf Antrag zugewiesene Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut zu erkennen und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf der Straße und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Badegewässern baden zu lassen.
- (3) Innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes (Innenbereich - §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen stets an der Leine zu führen. Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen, Wege und öffentliche Anlagen sowie Park- und Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/ -reduzierung durch Einrichtungen oder Beauftragte des Tierschutzes sind zulässig.

§ 12

Plakatierung / Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen zu verteilen oder mit anderen Mitteln zu werben.
- (2) Plakate, Werbeanschläge oder andere Werbeträger dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Bad Lobenstein dort angebracht werden, wo dies in der Genehmigung gestattet wird.
- (3) Plakate, Werbeanschläge oder Werbeträger sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist von den Verantwortlichen wieder zu entfernen.
Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 13

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Bad Lobenstein erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 16 zugelassene Feuer im Freien ist nach den Auflagen der erteilten Genehmigung anzulegen.
- (4) Kleine Grillfeuer mit einer Grundfläche von höchstens 0,5 m² und einer Flammenhöhe von maximal 0,5 m, die zur Zubereitung von Speisen bestimmt sind, bleiben genehmigungsfrei.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 14

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken (Astüberhang), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum (Lichtraumprofil) muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

§ 15

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist im unmittelbaren Bereich von Spielplätzen und der Skateranlage, Schulen, Kindertagesstätten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes untersagt. Als unmittelbarer Bereich gilt ein Umfeld von 50 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Plätze und Einrichtungen.
- (2) Im gesamten Kurpark einschließlich der öffentlichen Toilette im Kulturhaus sowie dem gesamten Bereich des Vorplatzes der Ardesia Therme einschließlich der Treppe und dem Felsen ist der Konsum von Alkohol untersagt.
- (3) Vom Verbot des Abs. (2) ausgenommen ist der Alkoholkonsum
 - a) Innerhalb zugelassener Freischankflächen
 - b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, einschließlich Hochzeitsveranstaltungen im „Neuen Schloss“
 - c) In der Silvesternacht vom 31.12. zum 1.1. eines jeden Jahres.

- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a - öffentliche Gebäude oder öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt.
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b - auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. den Festsetzungen in § 4 Buchstabe a bis c – andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 4. den Verboten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 7 zuwiderhandelt;
 5. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 7 verstößt;
 6. § 6 - auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 7. § 7 – Wasser, das biologisch/chemisch verunreinigt ist oder nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Straßeneinläufe schüttet;
 8. § 8 Abs. 1 - nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 9. § 8 Abs. 2 - in einem nicht freigegebenen öffentlichen Gewässer badet;
 10. § 9 - Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 10 Abs. 1 - Hausnummern nicht deutlich sichtbar anbringt;
 12. § 11 Abs. 1 – Tiere hält oder beaufsichtigt und damit die Allgemeinheit gefährdet;
 13. § 11 Abs. 2 - Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Spielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Badegewässern baden lässt;
 14. § 11 Abs. 3 - Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder außerhalb dieser Bereiche ohne Aufsicht frei herumlaufen lässt;
 15. § 11 Abs. 4 - Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 16. § 11 Abs. 5 - fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 17. § 12 Abs. 1 – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen verteilt oder mit anderen Mitteln wirbt;
 18. § 12 Abs. 2 - Plakate, Werbeanschläge oder andere Werbeträger an nicht dafür zugelassenen Orten oder ohne Genehmigung an öffentlichen Anschlagtafeln anbringt;
 19. § 12 Abs. 3 - Plakate, Werbeanschläge oder Werbeträger nicht fristgerecht entfernt;
 20. § 13 Abs. 1 - offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält,
 21. § 13 Abs. 3 - offene Feuer anlegt und die Auflagen der Genehmigung nicht befolgt;
 22. § 14 Abs. 1 und 2 – Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht entfernt;
 23. § 15 Abs. 1 – im unmittelbaren Bereich von Spielplätzen und der Skateranlage an Schulen, Kindertagesstätten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs Alkohol konsumiert;
 24. § 15 Abs. 2 – auf den in § 15 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen Alkohol konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Lobenstein (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 18 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die Dauer von 10 Jahren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. Juli 2017 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 20. September 2021


Thomas Weigelt
Bürgermeister



	Erlassen BM am	bestätigt LRA	ausge- fertigt	Veröff. Nr.	Amtsblatt Vom	Gültig ab
	20.9.2021	1.9.2021	20.9.2021	9	24.9.2021	1.10.2021